

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte des Amtes Molfsee

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung –AO–) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung –GO–) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz –KAG–) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09:10:2007 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:¹

Teil I:	Zweckbestimmung der Notunterkünfte
§ 1	Zweckbestimmung der Notunterkünfte
Teil II:	Gemeinsame Bestimmungen f. d. Benutzung der Notunterkünfte
§ 2	Benutzungsverhältnis
§ 3	Beginn und Ende der Nutzung
§ 4	Benutzung der überlassenen Räume
§ 5	Allgemeine Pflichten der Benutzer
§ 6	Lärmschutz
§ 7	Sicherheit
§ 8	Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte
§ 9	Betreten der Unterkünfte
§ 10	Rückgabe der Unterkünfte
§ 11	Haftung
Teil III:	Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte
§ 12	Gebührenpflicht und Gebührensschuldner
§ 13	Gebührenhöhe
§ 14	Beginn und Ende der Gebührenpflicht / Entstehung der Gebührenschild
§ 15	Festsetzung und Fälligkeit
Teil IV:	Schlussbestimmungen
§ 16	Bekanntgabe der Satzung
§ 17	Inkrafttreten

¹ Die Satzung wurde ohne Inhaltsverzeichnis erlassen

Teil I: Zweckbestimmung der Notunterkünfte

§ 1

Zweckbestimmung

Das Amt Molfsee hält Räumlichkeiten für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen in Blumenthal, Dorfstr. 16 sowie in Mielkendorf, Schulberg 9, bereit.

Teil II: Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Notunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Gegebenenfalls müssen sich, insbesondere bei Zuweisung einzelner Zimmer, mehrere Benutzerparteien Küche und Badezimmer teilen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung durch den Amtsvorsteher des Amtes Molfsee als Örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung des Amtsvorstehers als Örtliche Ordnungsbehörde angegebenen Datum oder durch Verzicht des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung des Verzichts angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einen Vertreter des Amtes Molfsee besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zwecke wird beim Ein- bzw. Auszug ein Übergabeprotokoll gefertigt.

- (4) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen in die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten, so kann eine Aufhebung der Einweisung sofort erfolgen, es sei denn, eine sofortige Aufhebung der Einweisung stellt eine besondere Härte dar.
- (5) Der Amtsvorsteher kann als Örtliche Ordnungsbehörde Umsetzungen vornehmen, soweit dies aus organisatorischen oder anderen Gründen notwendig ist und keine unbillige Härte darstellt.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Dritte Personen sowie Tiere dürfen in die Unterkünfte nicht aufgenommen werden.
- (3) Um-, An-, oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen durch die Benutzer nicht vorgenommen werden.
- (4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können durch schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes zugelassen werden. Das Ordnungsamt kann Veränderungen, die ohne dessen Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Benutzer brauchen die Zustimmung des Ordnungsamtes, wenn sie
 1. Schuppen, Ställe, Sandkisten, Wäschespinnen, Teppichstangen oder sonstige genehmigungsfreie Vorhaben auf dem Grundstück errichten,
 2. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder dergleichen abstellen,
 3. elektrische Geräte über 2000 Watt, die nicht Zubehör der Unterkunft sind, benutzen,
 4. Empfangseinrichtungen für Rundfunk oder Fernsehen an der Unterkunft befestigen oder auf dem Grundstück errichten wollen.

Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, zu übernehmen und das Amt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Falls in der Unterkunft ein Wäschetrockenplatz vorhanden ist, so steht dieser allen Bewohnern als Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. die überlassenen Räume und das zur Verfügung gestellte Inventar pfleglich zu behandeln,
2. den Frieden in der Unterkunft zu wahren und gegenüber anderen Benutzern Rücksicht zu nehmen,
3. dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich ein Mangel der Unterkunft zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich ist,
4. bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche das Ordnungsamt vor deren Beginn zu benachrichtigen.

§ 6

Lärmschutz

- (1) Rundfunk-, Fernseh-, und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden; die Benutzung im Freien darf die Unterkunftsnutzer oder Nachbarn nicht stören. Das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.
- (2) Lärmverursachende hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten sind in allen Unterkünften lediglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Baden und Duschen ist nach 22.00 Uhr nicht mehr gestattet.

§ 7

Sicherheit

- (1) Haustüren sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ständig verschlossen zu halten. Werden Haustüren in diesem Zeitraum geöffnet, so sind diese sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.
- (2) Hauseingänge, Treppen und Flure sind freizuhalten. Es dürfen keine Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden.
- (3) Jeder Benutzer hat sorgsam darauf zu achten, dass kein Feuer in den Unterkünften ausbricht. Insbesondere ist es untersagt,

1. feuergefährliche, leicht entzündliche, explosive sowie geruchsverursachende Stoffe in den Unterkünften zu lagern,
2. nicht einwandfrei funktionierende elektrische Geräte zu verwenden,
3. offenes Feuer zu unterhalten.

Wer Feuer in der Unterkunft feststellt, hat sofort alle Eingewiesenen zu alarmieren, die Feuerwehr (Notruf-Nummer 112) zu benachrichtigen und sich nach seinen Kräften an den Löscharbeiten und an der Rettung von Menschen und Sachen in zumutbarer Weise zu beteiligen.

Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann sich strafbar und schadensersatzpflichtig machen.

- (4) Versagen allgemeine Flur- oder Treppenbeleuchtungen, so ist unverzüglich der entsprechende Hausmeister oder das Ordnungsamt zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, haben die Benutzer für eine provisorische Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure zu ihrer eigenen Sicherheit zu sorgen.
- (5) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Straßenreinigung der jeweiligen Gemeinde (Straßenreinigungssatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer haben die überlassene Unterkunft ordnungsgemäß zu reinigen, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, ausreichende Lüftung und Heizung sowie für ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Teile der Flure und der Treppen feucht zu reinigen und auch ansonsten sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzten Räumen führen. Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Höfen, Flurfenstern u. Ä. ist von den Nutzungsberechtigten abwechselnd vorzunehmen.
- (3) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel oder Schäden zu Lasten des Ordnungsamtes selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 9**Betreten der Unterkunft**

Die Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die spätestens am Tag vor dem Betreten erfolgt. In dringenden Fällen kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 10**Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3) ist die Unterkunft bis auf das vom Amt Molfsee zur Verfügung gestellte Inventar vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben. Schäden (Bohrlöcher, Dübel etc) am Gebäudekörper sind zu beheben. Sofern gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme Veränderungen an Wand, Decke, Boden oder Türen- bzw. Fensterzagen vorgenommen wurden, so ist der ursprüngliche Zustand auf Forderung des Amtes Molfsee wieder herzustellen. Alle Schlüssel der Unterkunft sind dem Beauftragten des Amtes Molfsee auszuhändigen.
- (2) Von dem Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf dessen Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb dieser zwei Wochen nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Besitzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die jeweilige Gemeinde ist in dem Fall berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Kosten für die Verwahrung können aus dem Erlös gedeckt werden. Überschreiten die Kosten den Erlös, so ist der bisherige Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

§ 11**Haftung**

- (1) Die Gemeinden haften den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernehmen die Gemeinden keine Haftung.
- (2) Die Benutzer haften den Gemeinden für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß

behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten.

- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.

Teil III: Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den gemeindlichen Notunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Grundkosten (Abschreibungen/Zinsen, Unterhaltung, Ausstattung) sowie den Nebenkosten.
 - a) In der Notunterkunft Blumenthal setzen sich die Nebenkosten zusammen aus Kosten für Wasser, Abwasser, Verwaltung, Strom, Heizung, Warmwasser, Müll- und Schornsteinfegergebühren.
 - b) In der Notunterkunft Mielkendorf setzen sich die Nebenkosten zusammen aus Kosten für Verwaltung, Allgmeinestrom, Müll- und Schornsteinfegergebühren. Strom (inkl. Strom für die Nachtspeicherheizung) ist vom Benutzer selbständig anzumelden und vom Benutzer direkt zu zahlen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer einer Notunterkunft verpflichtet. Wird die Unterkunft von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Elternteilen mit ihren Kindern gemeinsam benutzt, sind sie Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.
- (3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für zwei Tage erhoben.
- (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertag wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14**Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. eines Monats an die Amtskasse Molfsee zu entrichten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

Teil IV: Schlussbestimmungen**§ 16****Bekanntgabe der Satzung**

Diese Satzung ist in den Notunterkünften an geeigneter Stelle auszuhängen. Jeder Benutzer erhält bei Einzug gegen Empfangsbekanntnis eine Kopie der Satzung.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 03.01.1996 sowie die Gebührensatzung vom 03.01.1996 und die letzte Änderungssatzung vom 03.04.2002 außer Kraft.

Molfsee, den 15.10.2007

Der Amtsvorsteher

Nikschtat

Anlage**zu § 13 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte des Amtes Molfsee****Gebührenverzeichnis**

Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Wohnungen/Zimmer (Zuordnung gemäß beiliegender Skizze) beträgt je Kalendermonat:

Für die Notunterkünfte in Mielkendorf * 1		
Schulberg 9		
Für die Unterkunft	pro Monat	Bei Zuweisung einzelner Räume
mit 56,65 m² Nutzfläche (Wohnung unten rechts)	395,89 €	6,99 € / m²
mit 46,14 m² Nutzfläche (Wohnung unten links)	322,44 €	6,99 € / m²
mit 34,17 m² Nutzfläche (Wohnung oben rechts)	238,79 €	6,99 € / m²
mit 30,64 m² Nutzfläche (Wohnung oben links)	214,12 €	6,99 € / m²

Für die Notunterkünfte in Blumenthal *2 / *3	
Dorfstraße 16	
Für die Unterkunft	pro Monat
Im Erdgeschoss	
Zimmer 1 mit 20,63 m² Nutzfläche	179,47 €
Zimmer 2 mit 28,88 m² Nutzfläche	251,24 €
Zimmer 2a mit 25,39 m² Nutzfläche	220,88 €
Zimmer 3 mit 20,78 m² Nutzfläche	180,77 €
Zimmer 4 mit 24,87 m² Nutzfläche	216,35 €
Zimmer 5 mit 18,64 m² Nutzfläche	162,16 €
Im Dachgeschoss	
Zimmer 2.1 mit 17,04 m² Nutzfläche	148,24 €
Zimmer 2.2 mit 8,77 m² Nutzfläche	76,29 €
Zimmer 2.3 mit 21,75 m² Nutzfläche	189,21 €

* 1 Inklusive Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Allgmeinstrom, Müll- und Schornsteinfegergebühren;

Exklusive Nebenkosten für Strom (u.a. für Nachtspeicherheizung)

*2: inklusive aller Nebenkosten und Heizung

*3: inkl. Anteil allgem. genutzter Flächen (Flur, Bad, Küche)